

# SCHUNDER

## BESTATTUNGEN

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Altendorf.

**Friedhofssatzung** ..... Seite 02 ff.

[> ZUR SEITE](#)

**Gebührensatzung** ..... Seite 10 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

Seit vier Generationen Rat & Hilfe: [www.schunder-bestattungen.de](http://www.schunder-bestattungen.de)

Schunder Bestattungen • Halbersdorfer Straße 4 • 96181 Prölsdorf • Tel. 095 54 - 12 12 • Fax 095 54 - 83 37 • [info@schunder-bestattungen.de](mailto:info@schunder-bestattungen.de)

**Satzung**  
**über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen**  
**der Gemeinde Altendorf**  
**(Friedhof- und Bestattungssatzung)**  
**in der Fassung vom 10.09.2010**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Altendorf folgende Satzung:

**Teil I**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde Altendorf als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof in Seußling mit den einzelnen Grabstätten,
2. das dortige gemeindliche Leichenhaus
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

**§ 2**  
**Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3**  
**Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde Altendorf als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4**  
**Nutzungsrecht**

- (1) Der gemeindliche Friedhof dient der würdigen Bestattung
  - a) der verstorbenen Gemeindegewohner, die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten,
  - b) der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
  - c) derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Altendorf.
- (3) Für Tod- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

**§ 5**  
**Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind am Eingang des Friedhofs angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen) untersagen.

**§ 6**  
**Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Weisungen des Friedhofspersonals haben Besucher Folge zu leisten.
- (4) Im Friedhof ist insbesondere verboten
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. zu rauchen und zu lärmern,
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde Altendorf erteilt wird. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle,
  4. Waren aller Art, insbesondere Blumen oder Kränze feil zu halten, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
  6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
  9. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä.) Gegenstände auf Gräbern oder solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
  10. Fremde Grabplätze ohne der Erlaubnis der

- des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,  
11. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

## § 7

### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71 a BayVwVfG abgewickelt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist vom drei Monaten entscheiden, gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Der Berechtigungsschein ist unwiderruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die Ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.

(5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen Befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit um Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann da Friedhofsamt da Befahren der Friedhofswege mit

Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.

(7) Die gewerbliche Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

## Teil II

### Die Grabstätten

## § 8

### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Altendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrecht), worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihn sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) Nach dem Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann die Gemeinde Altendorf über die Grabstätte verfügen. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Benutzungsrechts rechtzeitig von der Gemeinde Altendorf (Friedhofsverwaltung) unterrichtet.

(4) Das Grabnutzungsrecht kann gegen die erneute Zahlung der Grabstättegebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs oder Kolumbarium es zulässt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Bei Kindergräbern verlängert sich das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist kostenlos. Voraussetzung dafür ist, dass kein anderweitiger Bedarf besteht und die Grabpflege gesichert ist.

## § 9

### Arten der Grabstätte

(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind

- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| 1. Reihengräber                | § 10 |
| 2. Wahlgräber                  | § 11 |
| 3. Urnengräber                 | § 12 |
| 4. Urnennischen im Kolumbarium | § 13 |

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch ein Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde Altendorf (Friedhofsverwaltung dem bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) ein Reihengrab zu.

## **§ 10 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengräber bestehen in folgender Form:

1. Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
2. Einzelgräber für Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.

(3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

## **§ 11 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) gegründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Wahlgräber bestehen in folgender Form:

1. als Einzelgräber
2. als Doppelgräber

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde Altendorf auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegter Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.

(5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zur Zahlung fällig.

## **§ 12 Urnengräber, Aschenbeisetzung**

(1) Urnengräber bestehen in folgender Form:

1. Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

2. Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit oder auf Antrag für die Dauer von 15 oder 20 Jahren verliehen wird.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Altendorf (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nicht anders ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Altendorf über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Altendorf (Friedhofsverwaltung) benachrichtigt. Wird von der Gemeinde Altendorf über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stellen des Friedhofes die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 13 Urnennischen im Kolumbarium**

(1) Im Friedhof Seußling wurde eine Kolumbarium errichtet.

(2) Das Kolumbarium ist eine Urnenwand, die aus einzelnen Urnenkammern besteht, in der auf Antrag ein Nutzungsrecht an den Urnenkammern für die Dauer der Ruhezeit oder auf Antrag für die Dauer von 15 oder 20 Jahren verliehen wird.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Altendorf (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Verschlussplatten sind von der Gemeinde Altendorf zu erwerben.

(5) Die gemeindlich vorgegebenen Verschlussplatten (Kammerabdeckungen) sind von einem Fachmann (Steinmetz) mit eingravierten oder aufgesetzten Lettern bzw. Schriftzeichen zu beschriften.

hinsichtlich der Schriftgröße und evtl. aufzubringender Symbole, welche pietätvoll zu halten sind, eine vorherige Absprache mit der Friedhofsverwaltung unerlässlich.

Im Einzelfall ist die Gemeinde Altendorf (Friedhofsverwaltung) berechtigt die Anbringung einer Verschlussplatte mit pietätlosen Schriften oder Zeichen zu untersagen.

(7) Das Anbringen von abstehenden Gegenständen an der Verschlussplatte (z.B. Kerzenhalte, Blumenvasen usw.) ist untersagt. Auf den Urnenkammern dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

#### **§ 14**

##### **Ausmaße der Grabstätten und Grabeinfassungen**

(1) Die einzelnen Grabstätten und Grabeinfassungen dürfen folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) in der Regel nicht überschreiten:

1. Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr Länge: 1,50 m Breite: 0,80 m
2. Einzelgräber Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m
3. Doppelgräber Länge: 2,10 m Breite: 1,80 m
4. Urnengrabstätten Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m. Bei Urnengräbern muss die Urne mindestens in einer Tiefe von 0,50 m bis zur Oberkante der Urne beigesetzt werden.

#### **§ 15**

##### **Nutzungsberechtigte**

(1) Nutzungsberechtigter für ein Grab ist derjenige, der beim Ableben einer Person sich verantwortlich für die Grabstelle erklärt oder der, der am nächsten mit dem Verstorbenen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches verwandt war.

(2) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(4) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, oder ist eine unwirksame Bestimmung getroffen, so erfolgt die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den Erben,

welcher der Erbe mit dem höchsten Rang gemäß Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

(5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

#### **§ 16**

##### **Beschränkung, Verzicht bzw. Beendigung des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht kann von der Gemeinde Altendorf entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(2) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes von der Gemeinde Altendorf (Friedhofsverwaltung) rechtzeitig benachrichtigt.

#### **§ 17**

##### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(3) Die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 obliegen den Nutzungsberechtigten.

(4) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung oder entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde Altendorf befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

## § 18

### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde Altendorf zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Anpflanzungen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Gehölze auf und neben den Gräbern gehen nach Auffassung der Grabstätte in das Eigentum der Gemeinde Altendorf über.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(6) Alle Sträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, sowie Bäume müssen bei einer Höhe von mehr als 1,25 m zurück geschnitten werden.

## § 19

### Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Einfriedungen, und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffes seiner Farbe und Verarbeitung
3. die Angabe über die Schrift- und Schmuckverteilung

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde Altendorf (Friedhofsverwaltung) im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmales zu stellen.

(4) Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(6) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

## § 20

### Ausmaße der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern Höhe: 0,70 m Breite: 0,50 m
2. bei Einzelgräbern Höhe: 1,00 m Breite: 0,80 m
3. bei Doppelgräbern Höhe: 1,20 m Breite: 1,40 m
4. bei Urnengräbern Höhe: 0,70 m Breite: 0,50 m

(2) Bei Urnenkammern im Kolumbarium sind die gemeindlichen Verschlussplatten zu verwenden.

## § 21

### Standicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen ggf. durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

(3) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entsteht.

(4) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(5) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## § 22

### Erhaltung und Entfernung der Grabmäler

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen

von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb einer gestellten Frist durchzuführen.

(2) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung entfernt werden in das Eigentum der Gemeinde über.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

### **Teil III Das gemeindliche Leichenhaus**

#### **§ 23**

##### **Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§ 1 ff der Bestattungsverordnung) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden
2. zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Bestattungspflichtige (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- und Leichschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Abs. 1 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.

#### **§ 24**

##### **Benutzung des Leichenhauses**

(1) Jede Leiche, die im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten verstorben ist, muss in ein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Leichenhaus bzw. in entsprechenden Raum, gebracht werden.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn  
a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital und anderem) eingetreten ist und dort eine geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

### **Teil IV**

#### **Friedhof- und Bestattungspersonal**

#### **§ 25**

##### **Leichenpersonal**

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernehmen innerhalb des Gemeindegebietes anerkannte Bestattungsunternehmen. Die Verrichtungen eines Leichenpersonals werden von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitsdienst bei Überführungen, wird von Leichenträgern ausgeführt, die von den Angehörigen der Verstorbenen ernannt werden.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Absatz 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

## **§ 26 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde Altendorf bestellten Fremdfirmen.

## **Teil V Bestattungsvorschriften**

### **§ 27 Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Altendorf anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

### **§ 28 Beerdigung**

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

(2) Bei Aufbahrung im offenen Sarg muss der Sarg mindestens eine Stunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen werden. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grabe geleitet.

(3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

### **§ 29 Ruhezeit, Ruhefrist**

(1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt bis zur Wiederbelegung 25 Jahre.

(2) Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr beträgt die Ruhezeit zehn Jahre.

(3) Für Aschereste beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

### **§ 30 Leichenausgrabungen und Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Altendorf. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(4) Die Gemeinde bestimmt Zweck der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann wenn Umbettungen nach Auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(5) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai durchgeführt werden.

(6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(7) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

(8) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt, Abt. Gesundheitswesen rechtzeitig mitzuteilen.

## **Teil VI Schlussvorschriften**

### **§ 31 Alte Nutzungsrechte**

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 25 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf des alten Nutzungsrechtes ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

### **§ 32 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Altendorf übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung für Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung. Insbesondere haftet die Gemeinde Altendorf nicht für Schäden, die an fremden Gräbern durch Ausheben, Auffüllen oder Absinken eines Grabes entstehen.

**§ 33**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

**§ 34**  
**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der in dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 35**  
**Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 36**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.1993 sowie die Änderungssatzung hierzu vom 31.05.2001 und 18.06.2003 außer Kraft.

Altendorf, 10.09.2010

 

# Abgabebesatzung der Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund der §§ 2 und des Kommunalabgabengesetzes(KAG) in der Fassung vom 04.04.1993(GVBl. S.264), geändert am 24.12.1993,(GVBl. S. 1063), geändert am 08.07.1994(GVBl. S. 553), geändert am 26.04.1996(GVBl. S. 152), geändert am 09.06.1998(GVBl. S. 293), geändert am 24.07.1998(GVBl. S. 434), geändert am 24.04.2001(GVBl. S. 142), geändert am 25.07.2002(GVBl. S. 322), geändert am 26.07.2004(GVBl. S. 280), geändert am 22.07.2008(GVBl. S. 460), ber. Am 05.08.2008(GVBl. S. 580).

## Teil I

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

#### § 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.  
Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleitungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattungen der Kosten treffen.

#### § 2 a Entstehen der Gebührenschuld

- a) Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruches bzw. des Benutzungsrechtes.
- b) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Bestattung.

- c) Die sonstigen Gebühren entstehen nach Ausführung der jeweils festgelegten und beantragten Tätigkeit.

## Teil II

### Die Gebühren im Einzelnen

#### § 3 Grabgebühren

- |  |                           |                   |
|--|---------------------------|-------------------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt   | für einen Reihengrabplatz | 10,00 € pro Jahr  |
|  | für einen Kindergrabplatz | 4,00 € pro Jahr   |
| (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Doppelgrab beträgt                                 |                           | 15,00 € pro Jahr. |
| (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbeitrag in Absatz 2.                |                           |                   |
| (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Reihengrabplätzen |                           | 10,00 €           |
| (5) Die Gebühr für eine Urnenkammer im Kolumbarium (10 J.)   |                           | 40,00 €           |

#### § 4 Bestattungsgebühren

- |  |  |          |
|--|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt |  |          |
| a) für Kindergräber bis 8 Jahre  |  | 184,00 € |
| b) für Reihengräber  |  | 256,00 € |
| c) für Reihengräber je Grabstelle  |  | 256,00 € |
| d) für Urnenbestattung (Urnengrab)   |  | 102,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt                                   |  |          |
| a) bei Kindern bis zu 8 Jahren   |  | 10,00 €  |
| b) bei Personen über 8 Jahren  |  | 15,00 €  |

#### § 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte   | von 3,00 € bis 10,00 € |
| 2. Gebühr für die Erlaubnis   |                        |
| a) zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder- und Reihengräber:                                | 5,00 €                 |
| für Familiengräber:   | 15,00 €                |
| b) zur Errichtung von Grüften einschließlich Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabdenkmals          | 51,00 €                |
| 3. Gebühren für die Gestaltung von Ausnahmen  | 26,00 €                |
| 4. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts                                      |                        |
| a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzungsgebühr für 1 Jahr                             |                        |
| b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung je Grabstelle | 3,00 €                 |

5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	
a) während der Ruhefrist	614,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	511,00 €
6. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof	
a) während der Ruhefrist	511,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	409,00 €
7. Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 8 Jahren	
Jeweils die Gebühr aus Ziff. 5 und 6	
8. Leichenöffnung	
a) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus	77,00 €
b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde	15,00 €
c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	13,00 €
d) Beheizung des Sektionsraumes	10,00 € pro Tag
9. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	15,00 €
10. Tieferlegung der Grabsohle     je 50 cm	102,00 €
11. Verlegung des Bestattungstermins	0,00 €
12. Bestattungen bei mehr als 30 cm Frosttiefe; Aufschlag	26,00 €
13. Gebühr für den Erwerb einer Verschlussplatte im Kolumbarium	100,00 €

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung zur Kostensatzung der Gemeinde Altendorf.

#### § 6 Säumniszuschläge

Werden gebühren nach den §§ 3 bis 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 19 KAG.

#### § 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der Gemeinde Altendorf vom 11.02.1993, sowie die Änderungssatzung vom 29.03.2001, 27.04.2001 und 31.05.2001 außer Kraft.

**Altendorf, den 10.09.2010**

Gemeinde Altendorf

Wagner  
1. Bürgermeister

